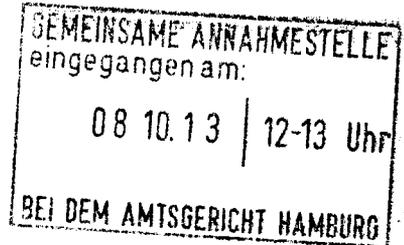


EB	ZU	MoA
Eingang:		
14. Okt. 2013		
RAe Schön und Reinecke		
zDA	WW	Tel.
		BT

Hanseatisches Oberlandesgericht  
Zivilsenate  
Sievekingplatz 2

20355 Hamburg

7 W 88/13



Hamburg, 08.10.2013 Kr/Os  
220/11

OM

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH

./.

Schälike

RAe Schwenn & Krüger

RAe Schön & Reinecke

nehmen wir in aller Kürze zur Beschwerdebegründung des Schuldners Stellung:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 15.8.2013 ist unbegründet und daher zurückzuweisen.

Die nachgewiesene Zustellung und somit die ordnungsgemäße Vollziehung der Beschlussverfügung hat die Vollstreckbarkeit der einstweiligen Verfügung begründet (vgl. Ahrens, Der Wettbewerbsprozess, 6. Auflage, Kap. 64, Rn. 28).

Weiter ist die Auffassung des Schuldners zum fehlenden Verstoß unzutreffend. Er verkennt dabei, dass er den ihm untersagten konkreten Verdacht in seiner Berichterstattung erneut wiedergegeben hat. Insofern hat das Landgericht zutreffend erläutert, dass diese konkrete Wiedergabe des untersagten Verdachts unmittelbar erneut diesen Verdacht erweckt. Nicht die

Johann Schwenn\* Dr. Sven Krüger, LL.M.\*\* Inke Janssen, LL.M.\*\*\*

Kammer hat den Verdacht in Äußerungen des Schuldners hineininterpretiert, sondern der Schuldner hat in der ursprünglichen Berichterstattung durch seine Äußerungen genau diesen Verdacht erweckt, der ihm dann verboten worden ist. Dass er nun diese ursprünglichen Äußerungen nicht konkret wiederholt, wohl aber den ebenfalls im Tenor enthaltenen Verdacht konkret wiedergibt, steht der Annahme eines Verstoßes nicht entgegen, da die Wiederholung des untersagten Verdachts als kerngleicher Verstoß ausreicht.

Die Höhe des von der Kammer angesetzten Ordnungsgeldes ist nicht überzogen und wurde auch von der Kammer erläutert.

gez. Dr. Osinski  
Dr. Katrin Osinski  
Rechtsanwältin